

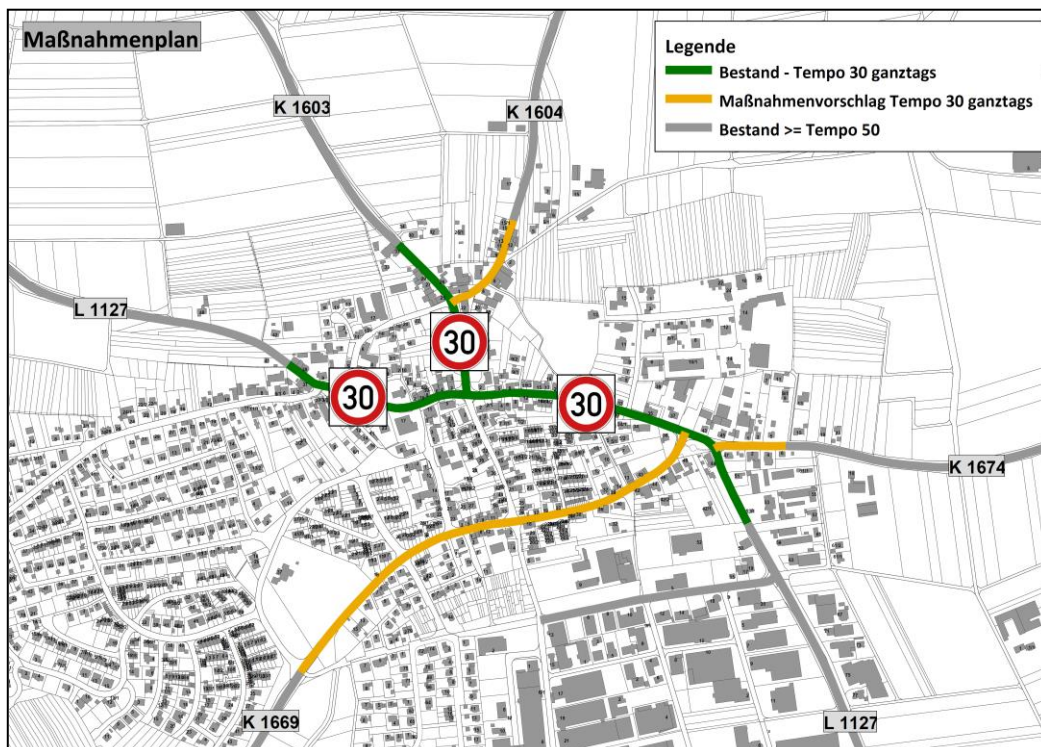
## § 2 Fortschreibung des Lärmaktionsplans

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den §§ 47a - 47f aufgrund der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind die Kommunen an Hauptverkehrsstraßen zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Das Verfahren der kommunalen Lärmaktionsplanung umfasst die Phasen Lärmkartierung, Lärmminderungsplanung, Entwurfsfassung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss des Lärmaktionsplans. Das Verfahren wird in der Regel analog dem Bauleitplanverfahren nach BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 28.01.2021 gebilligt. In der Zeit vom 08.02.2021 bis zum 12.03.2021 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dabei im Rahmen der Lärmaktionsplanung in Form von Synopsen aufbereitet und bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans abgewogen.

### Maßnahmenvorschläge:

Auf Grundlage der ermittelten Pegelwerte im Zeitbereich tags/nachts werden die im nachfolgend genannten Maßnahmen vorgeschlagen:



### Tempo 30 ganztags:

- Maßnahme M1: Tempo 30 ganztags K 1604 (Bahnhofstraße) im Bereich zwischen Knotenpunkt Bahnhofstraße/Erdmannhäuser Straße bis Höhe Gebäude „Bahnhofstraße 15/1“.
- Maßnahme M2: Tempo 30 ganztags K 1674 (Backnanger Straße) im Bereich zwischen dem Knotenpunkt Winnender Straße/Backnanger Straße bis Höhe Gebäude „Backnanger Straße 6“.
- Maßnahme M3: Tempo 30 ganztags K 1669 (Talstraße/Hochdorfer Straße) im Bereich zwischen Knotenpunkt Winnender Straße/Talstraße bis Höhe Einmündung Siegelhäuser Straße.

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen in Affalterbach zu erhöhen. Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen) in Affalterbach prüfen zu lassen.

### **Weiteres Verfahren:**

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung den endgültigen Lärmaktionsplan. Anschließend beantragt die Verwaltung bei den zuständigen Behörden die Umsetzung der darin festgelegten Maßnahmen zur Lärminderung.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Kenntnisnahme der im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung entsprechend der beigefügten Synopsen.
2. Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Affalterbach wird beschlossen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen des Lärmaktionsplanes einzuleiten.

### Anlagen:

- Endfassung des Lärmaktionsplans
- Synopse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Synopse zu den Stellungnahmen der Privatpersonen
- Stellungnahme BS Ingenieure vom 09.07.2021 zum Thema Verkehr zu den Einwendungen des Landratsamtes
- Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg vom 07.10.2021